

Satzung der Arbeitsgemeinschaft „Römische Museen am Limes“

Auf der vierten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Römischer Museen am Limes in Hanau am 5. Mai 2004 wurde die folgende Geschäftsordnung beschlossen

§ 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder der AG können werden: Leiter bzw. Vertreter von Museen mit römischen Sammlungen aus den Städten und Gemeinden entlang des vorderen obergermanisch-raetischen Limes, Leiter bzw. Vertreter von Museen mit repräsentativen Fundbeständen vom Limes sowie Vertreter der Museumsverbände. Die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers / Trägers des Museums wird vorausgesetzt.
- 1.2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch Registrierung bei der Geschäftsstelle und durch Benennung einer oder mehrerer Kontaktpersonen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, in strittigen Fällen die Mitgliederversammlung.
- 1.3. Die Mitgliedschaft ist nicht mit Kosten verbunden.

§ 2 Name und Ziele der AG

- 2.1 Die AG gibt sich den Namen Arbeitsgemeinschaft Römischer Museen am Limes.
- 2.2 Die AG setzt sich zum Ziel, gemeinsame Interessen der Museen zu formulieren und nach außen wie nach innen zu vertreten.
- 2.3 Ziel ist die Förderung, Verbesserung und Koordinierung der Vermittlungsarbeit am Limes. Im Sinne des Antrags auf Anerkennung als Weltkulturerbe geht es vor allem darum einen möglichst hohen Qualitätsstandard in der Museumsarbeit entlang des Limes zu gewährleisten.
- 2.4. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten sich die Mitglieder der AG, einen möglichst breiten Austausch und eine möglichst enge Abstimmung untereinander zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Deutschen Limeskommission und anderen Organisationen

- 3.1 Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Zusammenarbeit mit der Deutschen Limeskommission und den darin vertretenen Institutionen, insbesondere den Landesdenkmalämtern in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern, sowie mit dem Verein Deutsche Limesstraße.
- 3.2 Dabei geht es vor allem um das Einbringen museumsrelevanter Fragen und Anregungen in die Arbeit der Limeskommission.

- 3.3 Entsprechend der Satzung der Deutschen Limeskommission entsendet die AG eine(n) Vertreter(in) aus ihren Reihen in die Kommission.
- 3.4 Diese(r) Vertreter(in) wird für 3 Jahre durch Wahl bestimmt (vgl. § 5.3). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in der Sitzung, in der die Wahl vorab durch die Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 4 Sitzungen

- 4.1 Die AG trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr im Wechsel in den beteiligten Museen.
- 4.2 Zusätzliche Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder können zusätzliche Sitzungen beim Vorstand beantragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen wird vorab eine Einladung mit Tagesordnung verschickt. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugeleitet wird.
- 4.4 Die jeweilige Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Abstimmungen zu wichtigen grundsätzlichen Fragen müssen vorab durch die Tagesordnung angekündigt werden. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Vorstand und Geschäftsstelle

- 5.1 Der Vorstand der AG besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in und einer/einem Schriftführer/in.
- 5.2 Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Wahl wird vorab durch die Tagesordnung angekündigt.
- 5.3 Die/der Vorsitzende der AG übernimmt gleichzeitig die Vertretung der AG in der Deutschen Limeskommission (s. § 3) für jeweils drei Jahre.
- 5.4 Die Geschäftsstelle der AG ist beim jeweiligen Vorsitzenden angesiedelt.

Kontakt: kemkes@rastatt.alm-bw.de
christof.fluegel@blfd.bayern.de